

GESCHÄFTSORDNUNG DES SCHULELTERNRATES DER GRUNDSCHULE STELLE

§ 1 Zusammensetzung und Organisation

(1) Der Schulelternrat (nachfolgend SER genannt) besteht nach § 94 Pkt.1 Nds. Schulgesetz aus den Vorsitzenden und Stellvertretern der Klassenelternschaften und soweit nach § 90 (2) NSchG gewählt, den Vertretern der ausländischen Erziehungsberechtigten als stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Der Vorstand des SER besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, einem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Schuljahre gewählt und führen das Amt im neuen Schuljahr bis zu den Neuwahlen fort. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Wahl.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule auf Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schulleitung, Lehrkräften und Schülern. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und Erziehungsberechtigten.

(2) Der SER ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm nach dem Niedersächsischen Schulgesetz obliegenden Aufgaben. Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Eltern, Schülern und Lehrer werden nicht behandelt. Der SER ist von der Schulleitung oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leitungsbewertung, zu hören. Darüber hinaus gehende Rechte ergeben sich aus den entsprechenden Erlassen.

(3) Im SER werden gewählt:

- (a) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die Gesamtkonferenz,
- (b) Mitglieder und evtl. stellvertretende Mitglieder für die Fachkonferenzen,
- (c) Delegierte und deren Stellvertreter für den kommunalen Schulausschuss und den Kreiselternrat,
- (d) ggfs. nach §39 Niedersächsisches Schulgesetz Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die
- (e) Ausschüsse, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Schulvorstandes.

Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die o.g. Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird auf der nächsten SER-Sitzung ein Nachfolger gewählt.

(4) Die gewählten Mitglieder (aus (3)) berichten dem SER regelmäßig über die wichtigsten Beschlüsse der Konferenzen und Ausschüsse. Das Gebot der Vertraulichkeit ist zu beachten.

(5) Die Mitglieder des SER berichten der Elternschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit unter Wahrung etwa gebotener Vertraulichkeit (u.a. Weitergabe des SER-Protokolls via E-Mail).

(6) Die Mitglieder des SER sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Daten sowie das Ausscheiden aus Gremien dem Vorstand des SER mitzuteilen.

(7) Die Mitglieder des SER sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des SER abzugeben.

§ 3 Vorstand des SER

Der Vorstand vertritt den SER nach außen. Der Vorstand handelt zwischen den Sitzungen des SER im Rahmen der gefassten Beschlüsse im Namen und im Auftrag des SER. Soweit Beschlüsse nicht vorliegen, Entscheidungen aber gefällt werden müssen, handelt der Vorstand, nach bestem Wissen und Gewissen im Namen des SER. Der Vorstand überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Geschäftsordnung.

(1) Der SER-Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem SER der Schule angehören. Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im SER der Schule. Der Vorsitzende des SER und seine Stellvertreter sind berechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Beschlüsse, die sich aus dem Ergebnis der Tätigkeit des Ausschusses ergeben, fasst der SER.

(2) Mindestens ein Vorstandsmitglied des SER muss in der Gesamtkonferenz vertreten sein.

(3) Der SER-Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER. Er wird im Geschäftsordnung des Schulelternrates der Grundschule Stelle Seite 2 von 3 Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

(4) Der Vorsitzende vertritt den SER. Ihm obliegt es Auskünfte über Beschlüsse des SER zu geben. Er kann diese Befugnis im Einzelfall auf ein Mitglied des Vorstands übertragen.

(5) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehört insbesondere:

1. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der SER-Sitzungen,
2. die rechtzeitige Versendung der Einladungen mit Angabe einer (vorläufigen) Tagesordnung,
3. die Information des SER über die Arbeit des Vorstandes
4. die Ausführung der Beschlüsse des SER.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, seinem Amtsnachfolger die für seine Tätigkeit notwendigen Unterlagen des SER (z.B. Protokolle, Schriftverkehr, Informationsmaterial) zu übergeben.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der SER tritt mindestens zweimal jährlich - bei Bedarf öfter - zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorsitzende, der zu den Sitzungen einlädt.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt 10 Kalendertage. Die Einladung bedarf der Schriftform und kann über die Schüler und auch via E-Mail erfolgen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des SER unter Angabe des Grundes es wünscht.
- (3) In begründeten Fällen kann der Vorsitzende den SER formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen, auch während der Schulferien, jedoch nicht anlässlich durchzuführen der Wahlen.
- (4) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich, spätestens zwei Tage vor der Sitzung gestellt werden. Über weitere Tagesordnungspunkte, die vor/während der Sitzung eingebracht werden, kann der SER mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden.
- (5) Der SER kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen. An den Sitzungen soll die Schulleiterin bzw. ihr Stellvertreter beratend teilnehmen.
- (6) Die Eltern aus dem Schulvorstand, die dem SER nicht angehören, dürfen an den SER-Sitzungen mit Rederecht, ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (7) Der Schulvorstand berichtet den SER auf den Sitzungen über seine Arbeit.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Klassen durch einen der Elternvertreter vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende fest, bevor mit der Tagesordnung begonnen wird.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Abstimmungsgegenstand auch dann beschlossen werden, wenn die erforderliche Anzahl der Klassen nicht vertreten ist. Hierauf muss dann in der Einladung gesondert hingewiesen werden.
- (3) Bei den Abstimmungen im SER sind Elternvertreter und Stellvertreter beide stimmberechtigt. Vertritt eine Person mehrere Klassen, so hat diese auch eine entsprechende Anzahl von Stimmen.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit angenommen, bei Stimmgleichheit abgelehnt.

GRUNDSCHULE **STELLE**

Wir lernen Hand in Hand.

(6) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des SER zulässig. Dabei müssen mindestens zwei Drittel der Klassen vertreten sein.

§ 6 Protokoll

Über jede Sitzung des SER wird ein Ergebnisprotokoll - im Wechsel durch die Mitglieder des SER-Vorstandes - angefertigt.

Es enthält:

- (a) Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- (b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- (c) die Tagesordnung
- (d) Verlauf der Sitzung im wesentlichen
- (e) gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse, die dann auch in einem gesonderten Ordner vom Vorstand abzuheften sind

Das Protokoll wird jedem SER-Mitglied zugeschickt bzw. gemailt. Wenn 14 Tage nach Versendung des Protokolls keine Einwände vorgebracht werden, gilt das Protokoll als genehmigt. Es wird beim Vorstand des SER aufbewahrt.

§ 7 Wahl zum Schulvorstand

- (1) Die Wahlen zum Schulvorstand werden in der konstituierenden Sitzung des SER durchgeführt.
- (2) Der SER wählt aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schule Vertreter und Stellvertreter für zwei Schuljahre in den Schulvorstand.
- (3) Die Elternvertreter informieren rechtzeitig die Erziehungsberechtigten, dass alle Erziehungsberechtigten in den Schulvorstand wählbar sind und die Wahl durch den SER erfolgt.
- (4) Interessierte Erziehungsberechtigte sollen dem SER-Vorstand mindestens einen Tag vor der Wahl ihr Interesse schriftlich mitteilen.

§ 8 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des SER ist am 27. Januar 2011 beschlossen worden und tritt ab diesem Tage in Kraft.

Die Verwendung aller männlichen Bezeichnungen im Text schließt die weiblichen Formen mit ein.

GRUNDSCHULE **STELLE**

Wir lernen Hand in Hand.